GEMEINDE STEINBERG AM SEE
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WACKERSDORF

VORHABENSBEZOGENER
BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
„NUTZUNGSÄNDERUNG LAGERFLÄCHE ZU STELLPLÄTZE FÜR NEU- UND GEBRAUCHTWAGEN, LKW, BAUMASCHINEN UND BAUSTOFFE“ IN 92449 STEINBERG AM SEE, AN DER STAATSTRASSE 2145

im Bereich der Flurnummern 940/16 und 940/17
in der Gemarkung Oder (nach § 9 BauGB)

GE Gebiet (nach § 8 BauNVO)

Verfahrensträger:

Gemeinde Steinberg am See
Nittenauer Straße 1
92449 Wackersdorf
Tel.: +49 (0)9431 51324
Fax: +49 (0)9431 64581
Mail: info@wackersdorf.de

Bauherr:

MSR-Recycling GmbH
Vertr.: Thomas Sperl
Weidener Straße 1
93057 Regensburg

Planung Bebauungsplan:

SCHWEIGER
ARCHITEKTUR + PLANUNG GMBH
WESTENDSTRASSE 11
93049 REGENSBURG
fon 0941 / 29764-0 fax 0941 / 29764-20
mail info@architektur-schweiger.de

Planung Grünordnung:

ZiSSLERARCHiTEKTUR GMBH
Ebenpaint 9 93170 Bernhardswald
mailto: info@zissler-architekturgmbh.com

Regensburg, den 19.01.2021

WESTENDSTRASSE 11 93049 REGENSBURG fon 0941 / 29764-0 fax 0941 / 29764-20 mail info@architektur-schweiger.de

INHALTSVERZEICHNIS

ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG 3
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN 5
A) BEBAUUNGSPLAN 5
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB) 5
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB) 7
B) GRÜNORDNUNGSPLAN 10
1. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT FÜR BEGRÜNUNG 10
2. HINWEISE DURCH TEXT FÜR BEGRÜNUNG 14

WESTENDSTRASSE 11 93049 REGENSBURG fon 0941 / 29764-0 fax 0941 / 29764-20 mail info@architektur-schweiger.de

ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Lage d. Baugebietes und Raumbeziehung
Das vorhabenbezogene Baugebiet liegt südlich des Steinberger Sees, in einem Waldgebiet, zugehörig der Gemeinde Steinberg am See.
Das Plangebiet wird von der Staatsstraße St 2145 her erschlossen. Um das Verkehrsaufkommen zu verbessern, wird hier eine neue Abbiegespur geplant. Zusätzlich wird auch in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Steinberg am See, eine zusätzliche Abbiegespur zum Parkplatz Steinberger See geplant. Der Parkplatz wird vergrößert.
Abbiegespur und Parkplatz sind nicht Teil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens.

Aktueller Stand der Deponie:
Bis Dezember 2019 wurden vom damaligen Betreiber im Bereich der Deponie, Bauschutt und Bodenaushub unverdichtet und unkontrolliert eingebaut und aufgefüllt.
Unter Aufsicht des Landratsamt Schwandorf sowie der Firma ABS-Altlasten- und Bodensanierungs GmbH wurden bereits schon mehrere Bodenproben am Gelände genommen.
In enger Zusammenarbeit mit den Sachverständigen, Wasserwirtschaftsamt, Landratsamt Schwandorf sowie der Gemeinde Steinberg am See wird eine vernünftige Sanierung ausgearbeitet und geplant.

Beschreibung des Vorhabens:
Erstellen eines Bürogebäudes und drei Lagerhallen, sowie Flächenbefestigung einschließlich erforderlicher Auffüllung.
Errichtung von Stellplätzen für Neu- und Gebrauchtfahrzeuge, LKW, Baumaschinen und Baustoffe.
Um einen Abschluss des Geländeprofils zu erreichen, ist eine Aufschüttung mit Recyclingmaterial AVV 190112 vorgesehen.
Dieses Auffüllmaterial hat eine sehr hohe Trag- und Verdichtungsfähigkeit.
Festgesetzt wird die neue Höhe durch die Höhenkote von 379,00 m ü. NN
(Bestand ca. 373,50 m ü. NN).

Oberflächenentwässerung:
Die Oberflächenentwässerung soll nicht an den örtlichen Kanal angeschlossen werden, um die Kläranlage der Gemeinde zu entlasten.
Die Entwässerung des Geländes erfolgt über ein Rückhaltebecken in einen Vorfluter (Kräherweihergraben 15l/s).
Dieses Vorhaben muss in einem Wasserrechtsverfahren geprüft werden.
Die Oberfläche selber wird mit einer Asphaltdeckschicht von 12 cm und einer Oberschicht von 4 cm versiegelt.
So kann kein Oberflächenwasser eindringen und das Grundwasser wird nicht mehr gefährdet.

WESTENDSTRASSE 11 93049 REGENSBURG fon 0941 / 29764-0 fax 0941 / 29764-20 mail info@architektur-schweiger.de

Begrünung:
Bei den geplanten Bauvorhaben entstehen durch die Aufschüttungen Böschungen, die im oberen Bereich mit einem ca. 2,00 m breiten Bankett enden. Die umlaufenden Böschungen werden insgesamt durch autochthone Gehölze begrünt.
Der unmittelbare Bereich der Gebäude erhält ebenfalls eine Eingrünung, um die Fernwirkung der durch die Höhe exponierten Gebäude zu reduzieren.
Die an den Waldrand angrenzenden ebenen Flächen werden durch flächige Wiederaufforstungsmaßnahmen begrünt.

Bebauung:
1. Bürogebäude (erdgeschossiger Bau), Dimensionen 12x35m
2. 3 Lagerhallen inkl. Büroanbau, Dimensionen 25x45m
3. Stellplätze für Neu- und Gebrauchtwagen, LKW, Baumaschinen und Baustoffe

Verkehrsregelung:
Um den Verkehr zu entlasten, wird eine rechts und eine links Abbiegespur eingeplant.

Arbeitsplätze:
Es ist geplant ca. 25 neue Arbeitsplätze zu schaffen, die Errichtung der Arbeitsplätze lässt der Gemeinde Steinberg am See Gewerbesteuer zufließen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Art. 81 BayBO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

1.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbeflächen dienen ausschließlich der Nutzung als Auto-Terminal.

Zulässige Nutzungen:
- PKW-Stellflächen (überwiegend)
- Verwaltungsgebäude
- Lagerhallen inkl. Büroanbau

1.2 Bauliche Gestaltung
Zulässig sind: Verwaltungsgebäude und Lagerhallen

Zulässiges Material:
Wände: Beton, Gasbetonplatten, Trapezbleche, Sandwichelemente

Gebäudetyp 1:

Geschosshöhe:	3,10 m
Dachform:	Satteldach, Pultdach, Flachdach
Dachneigung:	3-12°
Wandhöhe:	Traufe 6,50 m / First 7,25 m
Fertigfussboden-oberkante FOK EG:	max. 30cm ü. Aufschüttung -> 379,30 m ü. NN

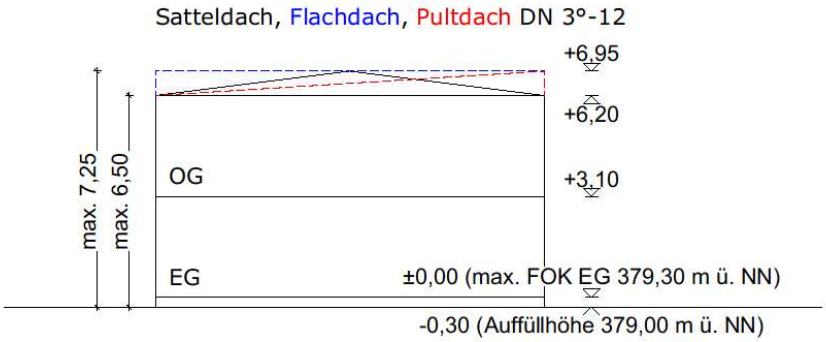

<u>Gebäudetyp 2:</u>

Geschosshöhe:	3,10 m
Dachform:	Satteldach
Dachneigung:	5°
Wandhöhe:	Traufe 6,80 m / First 7,60 m
Fertigfussboden-oberkante FOK EG:	max. 30cm ü. Aufschüttung -> 379,30 m

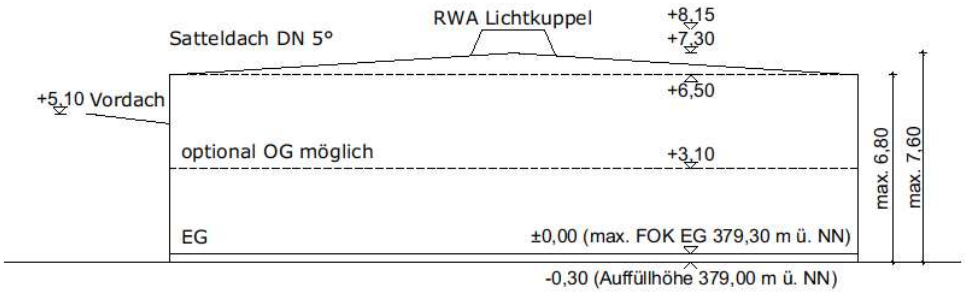

Geländemodellierung und Geländeabtrag:
Aufschüttungen sind nach der eigentlichen Aufschüttung mit Recyclingmaterial nicht mehr möglich.

Die Wandhöhe ist ab geplantem Gelände bis Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite zu messen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

2.1 ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE, GESCHOSSFLÄCHE BZW. BAUMASSE

NUTZUNG	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ § 17 i.V.m. § 19 BAUNVO	GESCHOSSFLÄCHEN-ZAHL GFZ § 17 i.V.m. § 20 BAUNVO	BAUMASSENZAHL BMZ § 17 i.V.m. § 21 BAUNVO
GE	0,8	0,8	-

2.2 SCHALLSCHUTZ

Festsetzung von IFSP
Es werden „Immissionswirksame Flächenbezogene Schallleistungspegel“ (IFSP) gemäß der folgenden Tabelle festgesetzt:

Zulässige IFSP [dB(A) je m²] zur Tagzeit		
	Tagzeit	**Nachtzeit**
GE	64	49

S: Emmssionsbezugsfläche: überbaubare Fläche
Tag: 6:00 bis 18:00 Uhr (Transporte/Bewegungen: 10 LKWs)
Nacht: 18:00 bis 6:00 Uhr (Transporte/Bewegungen: 3 LKWs)

Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Emissionsverhalten an sämtlichen maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft zu keiner Überschreitung der anteilig zulässigen Immissionsanteile IA führt. Die anteilig zulässigen Immissionsanteile errechnen sich wie folgt je m² Emissionsbezugsfläche S aus den hierfür festgesetzten IFSP und dem Abstandsmaß Ds zwischen Teilschallquelle und Immissionsort:

$IA = IFSP – Ds$
$Ds = 10 \log (4 \pi s^2)$
s: horizontaler Abstand von Teilschallquelle zu Immissionsort [m]

Der gesamte zulässige Immissionsanteil einer Anlage ergibt sich aus der energetischen Summe der Immissionsanteile, welche für die von der Anlage betroffene Emissionsbezugsfläche S errechnet wurden. Zusatzdämpfungen aus Luftabsorption, Boden- und Meteorologieverhältnissen und Abschirmungen sowie Reflexionseinflüsse bleiben bei der Berechnung der Immissionsanteile außer Betracht. Es ist zu prüfen, ob sich der Immissionsort noch im Einwirkungsbereich der Betriebsanlage im Sinne der Nr. 2.2 der TA Lärm befindet. Unterschreitet der sich auf Grund der Festsetzung ergebende zulässige Immissionsanteil IA des Betriebes den am Immissionsort geltenden Immissionsrichtwerten um mehr als 15 dB(A), so erhöht sich der zulässige Immissionsanteil auf den Wert IA = Immissionsrichtwert – 15 dB(A) (Relevantzgrenze in Anlehnung an die DIN 45691 vom Dezember 2006).

Betriebsleiterwohnungen sind unzulässig

WESTENDSTRASSE 11 93049 REGENSBURG fon 0941 / 29764-0 fax 0941 / 29764-20 mail info@architektur-schweiger.de

2.3 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (ART. 91 BAYBO)

2.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Die im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen dienen ausschließlich der Unterbringung von PKW- und LKW Stellplätzen, Baumaschinen und Baustoffe, inkl. deren Büroverwaltung und Lagerhallen.
Nebenanlagen sowie die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, können ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen angeordnet werden.

2.5 Private Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung der Bauquartiere hat ausschließlich über die im Bebauungsplan ausgewiesene Verkehrsfläche zu erfolgen.

2.6 Abstandsflächen

Innerhalb des Geltungsbereiches werden für die Abstandsflächen die Bestimmungen gemäß Art. 6 BayBO angeordnet.
Hinweis: Maßgebend für die Ermittlung der Abstandsflächen ist die natürliche Geländeoberfläche.

2.7 Werbeanlagen

Ein Antrag auf Werbeanlagen muss separat gestellt werden.
Bei Lichtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Es ist ein Insektenfreundliches Lichtspektrum vorgeschrieben.
Werbeanlagen sich grundsätzlich so zu orientieren, dass durch diese öffentliche Verkehrsteilnehmer nicht irritiert werden. Das Naherholungsgebiet Steinberger See soll von werbetechnischen Anlagen nicht optisch geschädigt werden.

2.8 Einfriedungen

Art und Ausführung:	Maschendrahtzaun/Metallzaun/Industriegitterzaun
Zaunhöhe:	max. 2,50 m ab fertigem Gelände
Sockel:	unzulässig

2.9 Gestaltung des Geländes

Hier wird auf die beiliegenden Regelquerschnitte mit Höhenangaben verwiesen.

Stützmauern:
Stützmauern innerhalb des Geltungsbereiches sind unzulässig.

Höhen:
Die Geländehöhen sind auf die jeweiligen benachbarten Grundstücke abzustimmen. Im Bauantrag sind sowohl die bestehenden als auch die geplanten Geländehöhen darzustellen.

WESTENDSTRASSE 11 93049 REGENSBURG fon 0941 / 29764-0 fax 0941 / 29764-20 mail info@architektur-schweiger.de

2.10 Beleuchtungseinrichtungen

Zulässig sind innerhalb des Geltungsbereiches Beleuchtungsanlagen, welche das Naherholungsgebiet Steinberger See optisch nicht schädigen.
Die Höhe der geplanten Beleuchtungsanlagen darf somit die bestehenden Baumkronen nicht überschreiten.
Die Anordnung ist in Form von Standleuchten entlang der privaten Grundstücksbegrenzungen innerhalb der Gewerbeflächen vorzunehmen.
Die Beleuchtungsanlagen sind dabei nach Möglichkeit in einem einheitlichen Raster anzuordnen. Eine Blendwirkung in Richtung öffentlicher Verkehrserschließungen ist unzulässig.
Es ist ein Insektenfreundliches Lichtspektrum vorgeschrieben.

WESTENDSTRASSE 11 93049 REGENSBURG fon 0941 / 29764-0 fax 0941 / 29764-20 mail info@architektur-schweiger.de

B) GRÜNORDNUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
Bei Bauantragsstellung ist ein qualifizierter Freiflächenplan durch einen Fachplaner zu erstellen, um eine Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen sicherzustellen.

1. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT FÜR BEGRÜNUNG

1.1 Schutz des Oberbodens

Oberboden, der bei baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und fachgerecht in maximal 2,0 m hohen Mieten zwischenzulagern. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Der gewachsene Bodenaufbau außerhalb des jeweiligen Böschungsfußes und Arbeitsraumes ist soweit möglich zu erhalten. Des Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Auswirkungen (Lagerung, Befahrung) auf das Umfeld außerhalb des Geltungsbereiches sowie jegliche Veränderungen hinsichtlich vorhandener Geländestruktur sind durch geeignete Sicherungsmaßnahmen zu minimieren.

1.2 Verkehrsflächen, Stellplätze und Zufahrten

Verkehrsflächen sind soweit wasserrechtlich genehmigungsfähig als versickerungsfähige Flächen bzw. teilversickerungsfähige Flächen herzustellen. Sofern es die Nutzbarkeit zulässt ist die Fläche durch Eingrünungsmaßnahmen zu untergliedern.

1.3 Grundwasser - Grundwasserschutz

Werden wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder verwendet, so ist dies anzuzeigen. Maßnahmen, die eine Freilegung oder eine Einwirkung auf Höhe, Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers erwarten lassen, sind vorher anzuzeigen. Art. 37 und 41c BayWG sind zu beachten.

WESTENDSTRASSE 11 93049 REGENSBURG fon 0941 / 29764-0 fax 0941 / 29764-20 mail info@architektur-schweiger.de

1.4 Pflanzgebot auf den Grünflächen

Die Begrünung der planerisch festgesetzten Pflanzgebotsflächen erfolgt durch Randeingrünung mit flächigen Gehölzpflanzungen in erster Linie an den durch die Auffüllung entstehenden Böschungen sowie entlang von Banketten und ebenen Flächen entlang des jeweiligen Böschungsfußes.
Für zu pflanzende Bäume und Sträucher sind ausschließlich autochthone Gehölze mit Herkunftsnachweis aus der nachstehenden Pflanzliste zu verwenden.

1.5 Erhalt bestehender Gehölze durch Umpflanzungsmaßnahmen

Sofern es die Größe der durch die Maßnahmen zu entfernender Bestandsgehölze zulässt, ist in einem qualifizierten Freiflächenplan zu prüfen ob Umpflanzungsmaßnahmen von bestehenden Gehölzen möglich sind.
Bei diesen Maßnahmen ist der Erhalt der umgepflanzten Gehölze durch das Anlegen eines entsprechenden Einschlagplatzes und der notwendigen Pflege während der Baumaßnahme zu sichern.

1.6 Begrünung der nicht versiegelten Flächen

Die Bepflanzung der Freiflächen ist entsprechend den planerischen und textlichen Festsetzungen herzustellen, wobei im Bereich der Pflanzflächen ein Oberbodenauftrag von mindestens 20 cm – 40 cm, im Bereich von Rasen- und Wiesenflächen von mindestens 15 cm zu erfolgen hat. Die Pflanz- und Saatarbeiten sind in der, nach Betriebsbeginn folgenden Pflanzperiode fachmännisch auszuführen.
Bei Ansaaten ist ausschließlich Regio-Saatgut mit Herkunftsnachweis zu verwenden.

1.7 Einbindung in Natur und Landschaft

Die Einbindung des ausgewiesenen Gewerbegebiets hat durch die festgesetzte randliche Eingrünung mit Gehölzen 1. und 2. Ordnung i.V.m. Strauchgruppen mit ausschließlich autochthonen Gehölzen aus der beiliegenden Artenliste zu erfolgen.

1.8 Abstände Ver- und Entsorgungsleitungen

Bäume der 1. und 2. Wuchsordnung sind, soweit nicht durch andere Festsetzungen gesondert geregelt, in einem Abstand von mindestens 2,00 m zu unterirdischen Leitungen zu pflanzen.
Bei Sträuchern beträgt der Mindestabstand 1,50 m.

WESTENDSTRASSE 11 93049 REGENSBURG fon 0941 / 29764-0 fax 0941 / 29764-20 mail info@architektur-schweiger.de

1.9 Pflanzliste und Abstände

Bei der Gehölzverwendung ist auf die Verwendung autochthonen Pflanzmaterials, soweit verfügbar, zu achten. Es sind ausschließlich standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden.

a. Gehölze Ordnung 1

Folgende Baumarten sind für die Einzelgehölzpflanzung lt. Plan als Hochstamm zu verwenden:

Pflanzart		Pflanzgröße
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	HSt. m.B 12-14
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	HSt. m.B 14-16
Betula pendula	Sand-Birke	HSt. m.B 12-14
Carpinus betulus	Hainbuche	HSt. m.B 12-14
Malus sylvestris	Wild-Apfel	HSt. m.B 12-14
Prunus avium	Vogel-Kirsche	HSt. m.B 14-16
Pyrus pyraster	Wildbirne	HSt. m.B 12-14
Quercus robur	Stiel-Eiche	HSt. m.B 14-16
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	HSt. m.B 12-14
Tilia cordata	Winter-Linde	HSt. m.B 14-16
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	HSt. m.B 14-16

b. Sträucher

Folgende Straucharten sind für die Gehölzpflanzung lt. Plan entlang der Böschung bzw. im Bereich des Regenrückhaltebecken zu verwenden:

Pflanzart		Pflanzgröße	Menge
Cornus sanguinea	Hartriegel	v.Str. 60-100	10 %
Corylus avellana	Haselnuss	v.Str. 60-100	10 %
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	v.Str. 60-100	10 %
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	v.Str. 60-100	10 %
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	v.Str. 60-100	10 %
Prunus spinosa	Schlehe	v.Str. 60-100	10 %
Rosa canina	Hunds-Rose	v.Str. 60-100	10 %
Salix caprea	Sal-Weide	v.Str. 60-100	10 %
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	v.Str. 60-100	10 %
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	v.Str. 60-100	10 %

WESTENDSTRASSE 11 93049 REGENSBURG fon 0941 / 29764-0 fax 0941 / 29764-20 mail info@architektur-schweiger.de

Mindestpflanzqualitäten
Str. 2 x v. 60-100
Hei. 2 x v. 100-150, für Einzelbaumpflanzungen H 3 xv. m.B. 14-16

Bei allen Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind die geltenden Regelungen des AGBGB Art. 47. Bis 50 zu beachten und zu angrenzenden benachbarten Flächen nachfolgende Abstände einzuhalten:

- 0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe
- 2,00 m für Gehölze 2.Ordnung
- 4,00 m für Gehölze 1.Ordnung

1.10 Waldmantelpflanzung

Die Waldmantelpflanzung wird zu den Böschungen durch einen mindestens 2,00 m breiten Pflegeweg getrennt.
Die Ausbildung der Waldmantelpflanzung ist in den geforderten qualifizierten Freiflächenplan darzustellen.

1.11 Böschungspflanzung mit Oberbodensicherung

Der Oberboden an den Böschungen ist mittels Weidenfaschinen im Lebend- und Totholz Verbau zu sichern.

1.12 Grünflächen auf dem Gelände

Grünflächen sind mit zum Beispiel Carpinus betulus, Tilia cordata (Heister) und Sträuchern aus der vorhergehenden Pflanzenliste anzulegen. Die übrigen Flächen sind mit Regio-Ansaat zu begrünen.

1.13 Flächen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen

Die Ermittlung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist entsprechend der Ausgleichsflächenregelung durchzuführen.
Die Fläche an sich sowie entsprechende Maßnahmen sind detailliert im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist Bestandteil des Bebauungs- und Grünordnungsplans.
Die erforderlichen Ausgleichsfläche beträgt 3.496,03 m² und ist außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und des Grünordnungsplanes bereitzustellen. Auf dieser sollen Vogelnährgehölze, Steinlesehecken und Totholzstrukturen als Aufwertung dienen.
Detaillierte Maßnahmenbeschreibungen sind den Ausgleichsplänen zu entnehmen.

WESTENDSTRASSE 11 93049 REGENSBURG fon 0941 / 29764-0 fax 0941 / 29764-20 mail info@architektur-schweiger.de

2. HINWEISE DURCH TEXT FÜR BEGRÜNUNG

2.1 Pflege der Grünflächen

Die zu pflanzenden Gehölzen sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind nach zu pflanzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den festgesetzten Güteanforderungen entsprechen zu haben und in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu pflanzen und artgerecht zu entwickeln sind.

2.2 Denkmalschutz

Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde sind umgehend dem zuständigen Landratsamt bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden.
§ 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG sind zu beachten.